

Vereinsatzung



des Sportvereins DJK Rhenania V.f.S. Kleve e.V.

I. Name und Wesen:

1. Der Sportverein führt den Namen: DJK „Rhenania“ V.f.S. Kleve e.V. mit Sitz in Kleve und ist gegründet am 17.03.1953.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün-weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übung und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft frei sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Ziel und Aufgaben:

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesen-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft:

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer.

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss:
 - a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
 - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals wirksam.
 - d) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat u.a. und insbesondere zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

5. Pflichten der Mitglieder
 - a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der DJK anzuerkennen;
 - b) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
 - c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben;
 - d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen;
 - e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

IV. Organe:

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden, dem 2. und 3.Vorsitzenden, dem Geistlichen Beirat, dem Vereinsjugendleiter, dem 1. und 2.Geschäftsführer und dem 1. und 2.Kassenführer
- b) den Obleuten der bestehenden Abteilungen
- c) den Jugend- und Schülerobleuten zu b) soweit diese Jugend- und Schülerabteilungen haben
- d) den Beisitzern, sofern ein Bedürfnis für deren Wahl besteht.

Die zu a) genannten bilden den Verwaltungsvorstand; ein Mitglied kann mehrere der dort genannten Tätigkeiten ausüben.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne §26 BGB geschieht durch den 1.Vorsitzenden und den 1.Geschäftsführer gemeinsam. Der 1.Vorsitzende kann durch den 2.Vorsitzenden und der 1.Geschäftsführer durch den 2.Geschäftsführer vertreten werden. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende und der 2.Geschäftsführer nur vertretungsberechtigt sind, wenn der 1.Vorsitzenden bzw. der 1.Geschäftsführer verhindert ist.

3. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der 1.Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der 2.Vorsitzende unterstützt den 1.Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der 3.Vorsitzende und die Beisitzer unterstützen die Vorstandsarbeit.
- d) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- e) Die Geschäftsführer führen die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Sie führen den Schriftwechsel des Vereins, fertigen die Protokolle und Einladungen.
- f) Dem Jugendleiter / der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

- g) Der 1.Kassenführer verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Er ist in Zusammenarbeit mit dem 2.Kassenführer für die Führung der Mitgliederkartei verantwortlich. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- h) Die Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielsitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für Haltung und Disziplin verantwortlich.

5. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand gestellt. Der Jugendleiter / die Jugendleiterin wird auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10-18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter (Obleute) für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen jährlich gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

- 6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung:

Der Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder an.

2. Aufgabe der Jahreshauptversammlung:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer

- d) Bestätigung des / der von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters / Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge

Der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung liegt folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme der Jahresberichte, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenführer, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrages, Annahme des Jahresplanes, Verschiedenes.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

3. Verfahrensbestimmungen:

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung oder zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimme derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin sollte volljährig sein. Minderjährige, die beschränkt geschäftsfähig sind, bedürfen vor der Wahl der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl haben:

- jedes Mitglied der Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

V. Austritt

Der Austritt aus dem Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Pfarrgemeinden

St. Maria Empfängnis, Kavariner Straße 10, Kleve
Christus König, Lindenallee 99, Kleve
St. Maria Himmelfahrt, Kapitelstraße 12, Kleve.

Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 8.10.2004 einstimmig angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie wurde am 21.10.2011 um den Passus zur Aufwandsentschädigung ergänzt.

Für die Richtigkeit

(Vereinsvorsitzender)

(Geschäftsführer)

Datum: 21.10.2011